

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 25. März 2025

**Verordnung
zum Schulgesetz
(Schulverordnung; SchulV)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.111**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.111](#), Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

Titel nach § 17a (neu)

3.3. Schulergänzende Betreuung

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 17b (neu)

Modulare Betreuungsangebote während der Schulwochen

¹ Die Gemeinden stellen die schulergänzende Betreuung wie folgt sicher:

- a) von 7.00 Uhr bis Schulbeginn;
- b) über den Mittag, wobei das Mittagessen nicht inbegriffen sein muss;
- c) am Nachmittag bis 18.00 Uhr, wobei die Hausaufgabenbetreuung integriert ist.

§ 17c (neu)

Betreuung während der Weihnachtsferien und Feiertage

¹ Während der Weihnachtsferien und an Feiertagen findet keine schulergänzende Betreuung statt.

§ 17d (neu)

Qualitätsangaben

¹ Bezüglich der Qualitätsvorgaben gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006³⁾ und des entsprechenden Anhangs⁴⁾.

§ 17e (neu)

Pauschalen

¹ Der Kanton beteiligt sich mit folgenden Pauschalbeiträgen an den Kosten der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung:

- a) Stundenpauschale für die Morgen-, Mittags oder Nachmittagsbetreuung während der Schulwochen: 3.33 Franken pro Schülerin oder Schüler;
- b) Tagespauschale für die Betreuung während der Schulferien: 36.67 Franken pro Schülerin oder Schüler;
- c) Pauschalen für die separative Sonderschulung: Stundenpauschale von 8.33 Franken pro Schülerin oder Schüler; Tagespauschale für die Betreuung während der Schulferien von 91.63 Franken pro Schülerin oder Schüler;
- d) Pauschalen für die integrative Sonderschulung: Stundenpauschale von 6.67 Franken pro Schülerin oder Schüler; Tagespauschale während der Schulferien von 73.37 Franken pro Schülerin oder Schüler.

³⁾ BGS [213.42](#)

⁴⁾ BGS [213.42-A1](#)

² Die Pauschalen entsprechen einem Stand von 105,2 Indexpunkten (September 2024; Dezember 2010 = 100) des Landesindexes der Konsumentenpreise.

³ Die Höhe des Elternbeitrags können die Gemeinden festlegen.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den Gemeinden jährlich die Pauschalen aufgrund der von den Gemeinden gemeldeten Anzahl von Betreuungsstunden während der Schulwochen sowie von Betreuungstagen während der Schulferien.

⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch die Korrektheit der gemeldeten Anzahl von Betreuungsstunden. Sie ist berechtigt, die für die Kontrolltätigkeit notwendigen Unterlagen von den zuständigen Abteilungen der Gemeinden einzuverlangen.

Titel nach § 38

11. (aufgehoben)

§ 39

Aufgehoben.

§ 40

Aufgehoben.

§ 41

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom...